

L 10 U 4488/09 KO-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Konstanz (BWB)

Aktenzeichen

S 6 U 1721/09 KO-A

Datum

24.07.2009

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 U 4488/09 KO-B

Datum

30.10.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 24.07.2009 wird zurückgewiesen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Unabhängig von der Frage, ob die Beschwerde fristgerecht erhoben ist, ist sie jedenfalls aus den zutreffenden Gründen des Beschlusses vom 24.07.2009, auf die Bezug genommen wird, als unbegründet zurückzuweisen. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass das Gutachten durch Prof. Dr. B. das Vorliegen von Berufskrankheiten verneint und damit den Anspruch des Klägers nicht gestützt hat.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-11-04